

## Als Nachweis anerkannt

*In Genehmigungsverfahren wird die überbetriebliche Vermittlung der Wirtschaftsdünger über die Nährstoffbörse als Nachweis anerkannt.*



**Mit der Anerkennung der Nährstoffbörse wird der Nachweis der überbetrieblichen Nährstoffverwertung bei Bauvorhaben erbracht.**

*Fotos: agrar-press,  
B. Lütke Hockenbeck*

**M**it Einführung des neuen Nährstoffbeurteilungsblattes in Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen oder landwirtschaftliche Biogasanlagen steht den Landwirten, Planern und den an der Genehmigung beteiligten Behörden ein Instrument zur Beurteilung der einzelbetrieblichen Nährstoffsituation zur Verfügung. Nährstoffe, die auf Flächen des Betriebes nicht mehr ordnungsgemäß, das heißt nach den Vorgaben der Düngeverordnung verwertet werden können, müssen an andere Betriebe mit einem entsprechenden Nährstoffbedarf vermittelt werden.

### Nachweis erforderlich

Die zuständige Abfallbehörde kann nach § 45 in Verbindung mit § 42 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes anordnen, dass bei überbetrieblicher Verwertung von Wirtschaftsdüngern Nachweise für die ordnungsgemäße Verwertung außerhalb des Betriebes zu erbringen sind. Aber auch unabhängig von Genehmigungsverfahren kann jeder Betrieb prüfen, ob die Flächen des Betriebes zur ordnungsgemäßen Verwertung der anfallenden Nährstoffe nach den Vorschriften der Düngeverordnung ausreichen. Bei Bauvorhaben muss auch für die Zukunft (in der Regel für mindestens fünf Jahre) eine ordnungsgemäße Verwertung sichergestellt sein. Müssen dafür Nährstoffe überbetrieblich vermittelt werden, ist es wichtig, dass auch der aufnehmenden

de Betrieb hinsichtlich seiner Aufnahmekapazität für Nährstoffe geprüft wird und durch ein transparentes Nachweisverfahren sichergestellt wird, dass dieses ebenfalls mit Hilfe des Nährstoffbeurteilungsblattes ermittelte verfügbare Aufnahmekontingent zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. Nährstoffe dürfen nur vermittelt werden, bis die maximale Aufnahmekapazität des aufnehmenden Betriebes erreicht ist.

### Zentrale Datenbank

Diese Anforderungen sollen durch die vom Kuratorium der Betriebshilfsdienste/Maschinenringe in Münster entwickelte Zentrale Datenbank (ZDB) erfüllt werden, die alle Nährstoffvermittlungen mit der aktuellen Situation aufnehmender Betriebe abgleicht. Nur durch eine solche zentrale Lösung in Verbindung mit einem entsprechenden Lieferscheinverfahren ist eine durchgehende Transparenz der Nährstoffströme sichergestellt. Ob die Anforderungen an diese zentrale Datenbank tatsächlich erfüllt werden, wird von der für die Kontrolle der Düngeverordnung zuständigen Behörde, dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten, geprüft. Bei erfolgreicher Prüfung wird die Zentrale Datenbank behördlich anerkannt. Zur Anerkennung gehört unter anderem, dass alle beteiligten Nährstoff aufnehmenden und abgebenden Betriebe in

der Zentralen Datenbank registriert sind und das jährliche Nährstoffaufnahme-kontingent durch Anwendung des Nährstoffbeurteilungsblattes gemäß dem Erlass vom 12. November 2003 ermittelt wird. Soweit dreijährige Hoftor-Vergleiche – berechnet und bewertet nach den Vorgaben der Landwirtschaftskammer NRW – bestehen, können auch diese als Basis zur Berechnung des Nährstoffaufnahme-kontingentes herangezogen werden.

Ein Saldenvortrag auf Basis von Phosphor bis zu 30 % der Nährstoffmengen pro Jahr bei abgebenden und aufnehmenden Betrieben auf Grund nachträglicher Analyseergebnisse ist möglich. Im dreijährigen Mittel darf das Nährstoffaufnahme-kontingent nicht überschritten werden.

Den registrierten Betrieben werden die jeweils abgegebenen bzw. aufgenommenen Nährstoffmengen und die aktuelle Nährstoffsituation nach Nährstoffbeurteilungsblatt jährlich bis zum 30. September mitgeteilt. Die aufnehmenden Betriebe sind verpflichtet, wesentliche Änderungen in Bezug auf das Nährstoffbeurteilungsblatt – beispielsweise Änderung der Fläche oder des Tierbestandes – dem Betreiber der ZDB unverzüglich mitzuteilen. Der jährliche Hoftor-Vergleich ist dem Betreiber der ZDB bis zum 31. Dezember vorzulegen.

### Transport bis 100 km

Insgesamt dürfen maximal 49 % der im Betrieb anfallenden Nährstoffe überbetrieblich verwertet werden. Die Entfernung zwischen abgebendem und aufnehmendem Betrieb soll in der Regel 100 km nicht überschreiten, ansonsten muss die Abgabe zwingend innerhalb Nordrhein-Westfalens erfolgen.

Die Ordnungsgemäßheit einer überbetrieblichen Verwertung liegt vor, wenn die Nährstoffvermittlung über diese amtlich anerkannte Zentrale Datenbank erfolgt. Der Nachweis wird durch Vorlage einer schriftlichen Vermittlungsgarantie bei der für den Vollzug des Abfallrechts zuständigen Behörde erbracht.

Auf diese Weise wird eine nachvollziehbare Transparenz der Nährstoffströme erreicht, die bei der Kontrolle der Nährstoffvergleiche nach der Düngeverordnung eine Zuordnung abgegebener Nährstoffmengen mit den jeweils aufnehmenden Betrieben erlaubt.

Mit der Anerkennung dieses mit dem Berufsstand entwickelten und durch die Maschinenringe getragenen Nachweisverfahrens wird eine gegenüber dem aufwendigeren abfallrechtlichen Nachweisverfahren auf Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes einfache, transparente und kontrollierbare Abwicklung überbetrieblicher Nährstoffverwertung ermöglicht.

*Dr. Jons Eisele, MUNLV*